

**Richtlinien**  
über die Sozialaktion  
**„TAGESAUSFLUG“**  
für Badener Senioren

- 1,1 Die Stadtgemeinde Baden führt im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege nach folgenden Richtlinien einmal im Jahr eine Sozialaktion „Tagesausflug für Badener Senioren“ durch.
- 1,2 Der Tagesausflug wird jeweils im Spätsommer / Herbst durchgeführt und bietet den mitfahrenden Senioren die Teilnahme an einem eintägigen Ausflug samt Verpflegung und Reisebegleiter.
- 2,1 Ohne Rechtsanspruch, sind teilnahmeberechtigt Personen, welche:
- 2,2 Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen,
- 2,3 ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre in Baden haben,
- 2,4 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- 2,5 nicht oder lediglich geringfügig pflegebedürftig sind
- 2,6 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Ruhebezug, gleichgültig welcher Art, besitzen oder ausschließlich im Haushalt tätig sind,
- 2,7 als Einzelperson kein höheres Einkommen als derzeit **€ 1.400,00 (Netto)** bzw. als im gemeinsamen Haushalt lebendes Ehepaar (bzw. Lebensgemeinschaft) keine höheren Einkünfte als insgesamt derzeit **€ 2.000,00 (Netto)** pro Monat beziehen. Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte.
- 2,8 Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen sind diese anrechnungsfrei zu belassen.
- 2,9 Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Personen zur Sozialaktion zugelassen werden, deren Einkünfte zwar die unter 2,7 genannten Grenzen überschreiten, jedoch haben solche Teilnehmer einen Kostenbeitrag zu leisten.
- 2,10 Dieser wird bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

**für Einzelpersonen** bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis	<b>€ 1.400,00</b>	keine Beitragsleistung
über	<b>€ 1.400,00</b>	Beitrag <b>€ 40,00</b>

**für Ehepaare** (bzw. bei Lebensgemeinschaft) bei einem monatlichen Einkommen (Netto)

bis	<b>€ 2.000,00</b>	keine Beitragsleistung
über	<b>€ 2.000,00</b>	Beitrag <b>€ 80,00</b>

- 2,11 Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister(in) ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen
- 3,1 Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse und Homepage) können sich Interessierte in der Abteilung Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.
- 3,2 Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Februar.
- 3,3 Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen vorzuweisen sind:
- Einkommensnachweise
- Ausschließlich im Haushalt tätige Personen haben diesen Umstand schriftlich zu bestätigen.
- 3,4 Diese geänderten Richtlinien treten ab **1. Jänner 2021** in Kraft.